

5 FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG sowie den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Satzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in einem gesonderten Bericht zusammengestellt.

Im Rahmen unserer Prüfung merken wir zu den Fragenkreisen 6 (Interne Revision) und 9 (Vergaberegungen) an, dass nach einem Anfangsverdacht der Geschäftsführung die Innenrevision im Auftrag der Geschäftsführung eine Prüfung der ordnungsgemäßen Auftragserteilung für ein Projekt durchgeführt und dabei Verstöße gegen die Auftragsvergabe festgestellt hat.

Für gleichartige Tiefbauleistungen auf einer Schienenstrecke, die in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, hat die Gesellschaft acht einzelne Aufträge in Höhe eines Gesamtvolumens von TEUR 200 zuzüglich Eventualpositionen in Höhe von TEUR 50 im Zusammenhang mit einem bestehenden Rahmenvertrag vergeben, der die Vergabe von zeitlich getrennten Kleinaufträgen bis maximal TEUR 25 vorsieht. Das Einholen von Konkurrenzangeboten erfolgte nicht. Nach den Untersuchungen der Innenrevision handelt es sich jedoch um einen einheitlichen Auftrag. Nach den Bestimmungen der VOB i.V.m. RdErl. des MW des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2009 und den Regelungen der Einkaufsrichtlinie der Gesellschaft hätte eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens drei bis acht Angeboten erfolgen müssen. Nach dem Bericht der internen Revision zeigen die Feststellungen, dass im Bereich der Auftragsvergabe auch unter korruptionspräventiven Gesichtspunkten Schwachstellen in den Ablauforganisationen vorhanden waren.

Über die in dem vorliegenden Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine weiteren Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.